

Stuttgart, 12.01.2018

Anpassung der Förderung von Sozialarbeit an Stuttgarter Schulen Sachbeschluss zur Umsetzung der Haushaltsbeschlüsse 2018/2019

Beschlussvorlage

| Vorlage an | zur | Sitzungsart | Sitzungstermin |
|----------------------|------------------|-------------|----------------|
| Jugendhilfeausschuss | Beschlussfassung | öffentlich | 05.02.2018 |

Beschlussantrag

1. Der Förderung eines Stellenanteils von 50 % für Leitung bei der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH, rückwirkend zum 01.01.2018, sowie der Erhöhung der Förderquote für Personalkosten um rund 2,5 % wird zugestimmt. Der zu erbringende Eigenanteil des Trägers wird von bislang 10 % auf 7,5 % reduziert.
2. Den Grundsätzen für die Förderung von Sozialarbeit an Stuttgarter Schulen (gültig ab 01.01.2018) wird zugestimmt (Anlage 1).
3. Mit Inkrafttreten der oben genannten Fördergrundsätze werden die bislang geltenden Fördergrundsätze gegenstandslos.

Kurzfassung der Begründung

Zu Beschlussantrag 1. – Fördergrundsätze

In den Haushaltsplanberatungen 2018/2019 wurden Mittel für die Verbesserung der Förderung sowie für den Ausbau der Sozialarbeit an Stuttgarter Schulen bereitgestellt.

Zur konkreten Umsetzung des Ausbaus der Schulsozialarbeit um 23,5 Fachkraftstellen legt die Verwaltung zu einem späteren Zeitpunkt eine gesonderte Beschlussvorlage vor. Die Beschlussfassung über den Ausbau der Schulsozialarbeit um 0,5 Leitungsstellen und die Anpassung der Fördergrundsätze wird getrennt betrachtet, um eine zeitnahe Bewilligung und damit eine Finanzierungssicherheit für die Träger zu ermöglichen.

In den Fördergrundsätzen wurden hierfür die Förderbeträge pro Stelle und die Höhe des Eigenanteils angepasst. Dabei ist auch eine redaktionelle Überarbeitung erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt vorhanden.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

-

Vorliegende Anfragen/Anträge:

-

Erledigte Anfragen/Anträge:

-

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1: Grundsätze für die Förderung von Sozialarbeit an Stuttgarter Schulen (gültig ab 01.01.2018)

Grundsätze für die Förderung von Sozialarbeit an Stuttgarter Schulen (gültig ab 01.01.2018)

Beschlussfassung durch den Jugendhilfe- und Sozialausschuss am 05.02.2018 (GRDRs 17/2018)

Präambel

Ziel dieser Fördergrundsätze ist, eine bedarfsgerechte Versorgung Stuttgarter Schulen mit Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern zu gewährleisten.

Gesetzliche Grundlage für die Förderung von Schulsozialarbeit in Stuttgart ist § 74 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit den §§ 1, 11, 13 und 81 SGB VIII.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Träger mit dem Jugendamt die Stuttgarter Fördergrundsätze zum Schutz des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) sowie die Fördergrundsätze zur Sicherung des Datenschutzes (§ 61 (3) SGB VIII) abgeschlossen hat.

Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die wegen einer Straftat entsprechend § 72a SGB VIII verurteilt worden sind.

Kriterien für die Förderung des Angebots in Stuttgart sind insbesondere die Alltags- und Lebensweltorientierung, die Partizipation und Aktivierung von Bürgerinnen und Bürgern, die Berücksichtigung der Leitlinien zur Integration und interkulturellen Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe zur geschlechterbewussten Arbeit mit Mädchen und Jungen in Stuttgart.

1. Gegenstand der Förderung

1. Allgemeines zum Angebot

Schulsozialarbeit ist eine ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schüler/-innen im Zusammenwirken mit der Schule und der Familie.

1.1 Sozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen

Ziel der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen ist die soziale Integration und Entwicklung zur eigenständigen Lebensgestaltung der Schüler/-innen, die Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern und die Unterstützung der Schule bei der Öffnung in den Sozialraum. Der Arbeitsansatz der Schulsozialarbeit beschränkt sich nicht auf den Schulstandort, sondern bezieht das soziale Umfeld mit ein, mit dem Ziel, Lösungsstrategien zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen zu entwickeln.

1.2 Sozialarbeit an beruflichen Schulen

Ziel der Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen ist die Unterstützung von Übergängen in Ausbildung bzw. eine sozialversicherungspflichtige Anstellung.

2. Sicherung des fachlichen und organisatorischen Rahmens

Um den fachlichen und organisatorischen Rahmen der Schulsozialarbeit abzusichern, soll Leitungspersonal eingesetzt werden. Gefördertes Leitungspersonal muss entsprechend für die Tätigkeit qualifiziert sein: Kompetenz und Erfahrung wird im Hinblick auf sozialpädagogische Fachlichkeit, Personalplanung und -führung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Angebots sowie Qualitätssicherung vorausgesetzt.

Hierfür soll es bei den Trägern zu Leitungshandeln und der Mitwirkung an einer trägerübergreifenden Qualitätssteuerung kommen.

3. Zusammenarbeit mit der Schule

Zwischen den Trägern und den einzelnen Schulen ist eine Kooperationsvereinbarung zu schließen, die einen verlässlichen und verbindlichen Rahmen für die Zusammenarbeit festlegt (siehe hierzu Pkt. 5 des Rahmenkonzeptes Jugendsozialarbeit an Stuttgarter Schulen). Die Vereinbarung ist spätestens ein Jahr nach Einrichtung des Angebotes abzuschließen. Eine Mehrfertigung ist dem Jugendamt, Jugendhilfeplanung vorzulegen.

4. Dokumentation und Evaluation

Zwischen dem Träger der Schulsozialarbeit und der jeweiligen Schulleitung sind jährliche Auswertungen über die Wirkung der Arbeit des vergangenen Schuljahres als Grundlage für die Vereinbarung zum kommenden Schuljahr durchzuführen. Hierzu sind die eingeführten Dokumentationsbögen zu verwenden.

Die Evaluationsergebnisse sind dem Jugendamt, Jugendhilfeplanung vorzulegen.

Der Träger ist verpflichtet, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung durchzuführen und – bei der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen – zur Kooperation mit der fachlich und regional zuständigen Handlungsfeldkonferenz.

5. Weitere Grundsätze

Der Träger kann Veränderungen bezüglich der Zielgruppe, der Inhalte sowie eine wesentliche Einschränkung oder Ausweitung des Angebots nur in Abstimmung mit dem Jugendamt, Jugendhilfeplanung vornehmen.

2. Art und Umfang der Zuwendung

Ein Träger erhält im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen jährlichen pauschalen Zuschuss in folgender Höhe:

48.287,- Euro für jede 100 %-Fachkraftstelle (TVöD SuE 12)

73.920,- Euro für jede 100 %-Leitungsstelle (TVöD SuE 17)

Diese Beträge werden auf Grundlage von Entscheidungen des Gemeinderats mit den Haushaltssteigerungen durch Tarifsteigerung fortgeschrieben.

Alle laufenden Aufwendungen für den Träger sind mit dieser Pauschale abgegolten. Eine weitere Bezuschussung der Sach- oder Verwaltungskosten einschließlich Verwaltungsfachkräfte etc. erfolgt nicht. Investitionszuschüsse werden im Rahmen dieser Fördergrundsätze nicht gewährt.

Der Träger trägt als Eigenanteil 7,5 % des anerkannten Gesamtaufwandes. Es erfolgt keine Kompensation fortfallender Zuschüsse Dritter durch die Landeshauptstadt Stuttgart.

Für pädagogische Aufgaben dürfen nur Fachkräfte i. S. d. § 72 (1) SGB VIII beschäftigt werden.

Zuschussunschädlich ist eine unbesetzte Fachkraft- bzw. Leitungsstelle bis zu 60 Tage pro Kalenderjahr. Dabei ist zu gewährleisten, dass für diesen Zeitraum keine Angebotsverringerung eintritt. Eine Fachkraftstelle kann während dieses Zeitraumes mit einer Honorarkraft mit pädagogischer Ausbildung besetzt werden. Für jeden weiteren Tag, an dem die Fachkraft- bzw. Leitungsstelle nicht besetzt ist bzw. sobald eine Verringerung des Angebots eintritt, wird der pauschale Zuschuss anteilig gekürzt.

3. Verwendung des Zuschusses und Verfahren

Der Zuschuss der Stadt gemäß Pkt. 2 stellt eine Maximalförderung dar. Angebote, die nicht in diesen Fördergrundsätzen geregelt sind, rechtfertigen keinen weiteren städt. Betriebszuschuss.

Als Sonstiger Aufwand werden max. 10.000,- Euro pro geförderter 100 %-Fachkraftstelle anerkannt.

Die Summe der öffentlichen Zuschüsse, der Ersätze (Lohnersatz-, Versicherungsleistungen etc.) und der Einnahmen unter Berücksichtigung des Eigenanteils von 7,5 % darf die anerkannten Gesamtausgaben nicht überschreiten. Andernfalls wird der städt. Zuschuss entsprechend gekürzt.

Der Träger kann aus nicht verwendeten Finanzmitteln eine Rücklage von bis zu 5 % des jährlich festgesetzten Zuschusses bilden. Die Auflösung muss innerhalb von fünf Jahren nach Bildung erfolgen. Nicht aufgelöste Rücklagen werden nach fünf Jahren auf den städtischen Zuschuss angerechnet. Die Rücklagen sind für die Erfüllung der Aufgaben nach Pkt. 1 oder für damit zusammenhängende Investitionen zu verwenden. Die Rücklage kann nicht für die Finanzierung des 7,5 %-igen Eigenanteils verwendet werden.

Der Zuschuss wird in vierteljährlichen Raten jeweils zu Beginn eines Quartals an den Träger ausbezahlt. Ein nicht fristgerechter Eingang des Verwendungsnachweises, des Auswertungsbogens oder des Sachberichts gem. Pkt. 4 kann zur vorübergehenden Einstellung der Abschlagszahlung führen. Die Zahlung wird nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen wieder aufgenommen.

Der Träger verwaltet den Zuschuss in eigener Verantwortung. Er ist ausschließlich für die in Pkt. 1 beschriebenen Aufgaben zu verwenden. Zweckentfremdete Zuschüsse hat der Träger an die Landeshauptstadt Stuttgart zurückzuzahlen. Der Träger verpflichtet sich zur Rückzahlung für den Fall, dass

- der Zuschuss bestimmungswidrig verwendet wurde.
- eine partielle Zweckverfehlung vorliegt.
- eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.

4. Berichtswesen

Der Träger übermittelt jährlich bis zum 31. März des auf die Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis (Finanzbericht und Personalaufstellung) und dokumentiert die Arbeitsinhalte mittels eines mit dem Jugendamt abgestimmten Berichts.

5. Geltungsdauer und Beendigung der Förderung

Die Fördergrundsätze treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Der Förderzeitraum umfasst ein Kalenderjahr und kann auf formlosen Antrag jeweils verlängert werden. Der Träger der Schulsozialarbeit verpflichtet sich, eine beabsichtigte Beendigung seiner Tätigkeit spätestens ein Jahr vorher dem Jugendamt anzuzeigen.

Der Förderbescheid kann aufgehoben werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein Verstoß gegen die in den Fördergrundsätzen genannten Verpflichtungen oder der Wegfall oder Teilwegfall (mehr als 50 %) des Angebotes anzusehen. Für den Fall der Aufhebung des Förderbescheids sind die städtischen Zuschüsse anteilig zurückzubezahlen.

6. Schlussbestimmungen

Die Form der Buchhaltung muss den üblichen Grundsätzen entsprechen. Die Stadt hat ein Prüfrecht im Rahmen der Regelungen dieser Fördergrundsätze. Die Prüfung kann auch noch drei Jahre nach Beendigung der Förderung erfolgen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sind Bestandteil dieser Fördergrundsätze.

Sollte eine Bestimmung dieser Fördergrundsätze unwirksam sein oder werden, so wird ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der Fördergrundsätze am nächsten kommt.

Rechte und Pflichten Dritter werden von diesen Fördergrundsätzen nicht berührt.

Mit Inkrafttreten dieser Fördergrundsätze werden alle bisherigen Fördergrundsätze, Grundsatz- und Einzelbeschlüsse sowie sonstige Regelungen bis 31.12.2017 gegenstandslos.